



Verordnung über die Aufhebung der Covid-19-Verordnung besondere Lage und die Änderung damit zusammenhängender Verordnungen

vom ...

Entwurf 31.1.2022

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. Juni 2021¹ über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Epidemienverordnung vom 29. April 2015²

Gliederungstitel nach Art. 59

1a. Abschnitt: Absonderung von Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder sich mit Sars-Cov-2 angesteckt haben

Art. 59a

¹ Die zuständige kantonale Behörde ordnet bei Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben, eine Absonderung von 5 Tagen an.

² Zeigt die Person besonders schwere Symptome oder ist sie stark immunsupprimiert, so kann die zuständige kantonale Behörde eine längere Dauer der Absonderung anordnen.

³ Die Absonderungsdauer beginnt zu laufen:

- a. am Tag des Auftretens von Symptomen;

¹ AS 2021 379, 563, 813; 2022 5, 21, 29

² SR 818.101.1

- b. sofern die an Covid-19 erkrankte oder mit Sars-CoV-2 angesteckte Person asymptomatisch ist: am Tag der Durchführung des Tests.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde hebt die Absonderung frühestens nach 5 Tagen auf, wenn die abgesonderte Person:

- a. seit mindestens 48 Stunden symptomfrei ist; oder
- b. zwar weiterhin Symptome aufweist, diese aber derart sind, dass die Aufrechterhaltung der Absonderung nicht mehr gerechtfertigt ist.

⁵ Die zuständige kantonale Behörde kann Personen oder Kategorien von Personen von der Absonderung ausnehmen, namentlich wenn die Personen eine Tätigkeit ausüben, die für die Gesellschaft von grosser Bedeutung ist und bei der ein akuter Personal-mangel herrscht.

2. Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020³

Art. 25a Meldepflicht der Kantone betreffend die Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung

Die Kantone sind verpflichtet, dem Koordinierten Sanitätsdienst regelmässig Folgendes zu melden:

- a. Gesamtzahl und Auslastung der Spitalbetten;
- b. Gesamtzahl und Auslastung der Spitalbetten, die für die Behandlung von Covid-19-Erkrankungen bestimmt sind, sowie Anzahl der aktuell behandelten Patientinnen und Patienten mit einer Covid-19-Erkrankung;
- c. Gesamtzahl und Auslastung der Spitalbetten der Intensivpflege sowie Anzahl der aktuell in Intensivpflege behandelten und beatmeten Patientinnen und Patienten mit einer Covid-19-Erkrankung;
- d. Gesamtzahl und Auslastung von Geräten zur extrakorporalen Membran-oxygenierung (ECMO);
- e. Angaben zur Verfügbarkeit von Medizinal- und Pflegepersonal in den Spitälern;
- f. maximale Kapazität, namentlich Gesamtzahl aller Patientinnen und Patienten und Gesamtzahl von Covid-19-Patientinnen und -Patienten, die von ihren Spitä-lern unter Berücksichtigung der verfügbaren Betten und des verfügbaren Personals behandelt werden können.

³ SR 818.101.24

III

Diese Verordnung tritt am ... 2022 um 00.00 Uhr in Kraft.⁴

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ Dringliche Veröffentlichung vom ... 2022 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

